

8. Körperstrafen und Gefängnisregeln.

Ansätze zur Regulierung kolonialer Strafanstalten in den 1880er und 1890er Jahren

Die weniger aktive Tätigkeit des CO ab ungefähr 1882 bedeutete wie bereits erwähnt keineswegs, dass das CO zum Vorgehen der 1850er Jahre zurückkehrte, als sich die Behörde auf die Rolle als Schnittstelle des Wissenstransfers zwischen dem HO und Kolonien beschränkt hatte. Jenseits der reduzierten, aber keineswegs inexistenten Bearbeitung von Unterlagen aus bestimmten Kolonien versuchte das CO zwischen den frühen 1880er und der Mitte der 1890er Jahre in zwei Fällen, koloniale Politik zu gestalten oder imperiale Modelle zu verbreiten. Beide Male griff die Behörde dabei auf ältere Debatten und bestehendes Wissen aus England wie auch aus kolonialen Kontexten zurück. Als Abschluss der vorliegenden Untersuchung werden im Folgenden diese Entwicklungen diskutiert, wobei vor allem das Verhältnis zwischen englischen und kolonialen Praktiken und Wissensbeständen sowie die Frage danach, inwiefern Wissen aus England und aus Kolonien zu einem neuen imperialen Modell kombiniert wurde, im Zentrum stehen sollen.

8.1. Die Regulierung von Körperstrafen als Teil von und als Alternative zu strafender Haft

Nach 1882 befasste sich das CO mit Rückgriff auf frühere Debatten einige Jahre lang intensiv mit Körperstrafen in kolonialen Gefängnissen. Dieser Ausdruck wird hier in Übernahme des Quellenbegriffs *corporal punishment* als Oberbegriff für Praktiken der Prügelstrafe mit Stöcken, Peitschen oder der neunschwänzigen Katze verwendet, obwohl der Feststellung der Historikerin Diana Paton, dass in Anbetracht der Ausrichtung aller Strafen auf den menschlichen Körper jede Bestrafung notwendigerweise eine körperliche sei, grundsätzlich zuzustimmen ist.²⁰⁹¹ Solche Körperstrafen konnten in mehreren Verhältnissen zu Gefängnissen stehen: Sie dienten in Gerichts-

2091 Vgl. Paton, No Bond, S. 106.

urteilen als Alternative zu oder als Ergänzung von Haft, waren aber auch Bestandteil von Gefängnisregimen, indem sie als Disziplinarstrafen eingesetzt wurden.²⁰⁹²

Ein guter Teil neuerer Forschung zu Strafvollzug in Kolonien hat sich ausführlich mit Körperstrafen befasst. Dabei standen insbesondere die britischen Besitzungen in Afrika im Zentrum des Interesses, in denen körperliche Bestrafung der *natives* als «display of <white dominance>»²⁰⁹³ eingesetzt wurden. Diese Feststellung gilt allerdings keineswegs nur für das Britische Empire: Peitschen und Stöcke waren in den Kolonien aller Imperien «unter Europäern das faktisch ubiquitäre Strafmittel, das man Afrikanern gegenüber anwendete».²⁰⁹⁴ Körperstrafen waren ein Mittel der kolonialen Herrschaft, um ihre Autorität zu festigen und darzustellen.²⁰⁹⁵ Gerade Justizbeamte und *governors* in afrikanischen Kolonien verwiesen außerdem gerne auf die vermeintliche «Tradition» von Körperstrafen unter den *natives*, die nicht ausreichend «zivilisiert» seien, als dass Inhaftierung eine angemessene und sinnvolle Strafe sein könne. Dagegen galten Körperstrafen als simpel, günstig, schnell anwendbar und effektiv.²⁰⁹⁶ Argumente wie diese waren auch in anderen Räumen des Empire verbreitet, um Körperstrafen zu rechtfertigen: so etwa in Hong Kong oder im Jamaika der 1850er und 1860er Jahre, als die auf das Ende des *apprenticeship* folgenden Gefängnisreformen als gescheitert galten.²⁰⁹⁷ Jenseits des Strafvollzugs diente körperliche Züchtigung nicht zuletzt auch als private und staatliche Methode zur Disziplinierung der schwarzen Arbeiter:innen und zur Extraktion ihrer Arbeitsleistung.²⁰⁹⁸

Während einige Studien den Einsatz von Körperstrafen als staatliche Sanktion von Kriminalität als Überbleibsel «vormoderner» Bestrafung und damit als koloniale Besonderheit gegenüber der vermeintlich vollständig «modernen» Strafrationalität westlicher Haft interpretiert haben, wehren sich andere Autor:innen zu Recht einer solchen Gegenüberstel-

2092 So kannte beispielsweise Ceylon Verurteilungen zu Haft, zu «Whipping» sowie zur Kombination beider Elemente; in ceylonesischen Gefängnissen wurden verschiedene Formen körperlicher Bestrafung als Disziplinarstrafen eingesetzt (vgl. Blue Book Ceylon 1878, TNA CO 59/89, S. 673 und 682).

2093 Anderson, *Raw Native*, S. 479.

2094 Habermas, *Peitschen*, S. 407.

2095 Vgl. Ocock, *Rod*, S. 29; *Peté/Devenish*, *Flogging*, S. 12f.

2096 Vgl. *Killingray*, *Punishment to fit*, S. 107; *Pierce*, *Punishment*, S. 187f., 196f. und 201.

2097 Vgl. *Dikötter*, *Paradise*, S. 51–59; *Paton*, *No Bond*, S. 139–144.

2098 Vgl. Anderson, *Raw Native*, S. 483–496; *Killingray*, *Punishment to fit*, S. 108.

lung.²⁰⁹⁹ Stattdessen heben sie die Ansätze zur Regulierung und Kontrolle der strafenden Praxis von Züchtigung hervor, die dazu führen sollten, dass «corporal punishment [...] integrated into a modernized penal system» wurde.²¹⁰⁰ Dazu dienten Vorschriften bezüglich der Maße der zu verwendenden Strafinstrumente, der Anwesenheit bestimmter Personen wie insbesondere eines Arztes zur Kontrolle des regulären und vermeintlich nicht gesundheitsschädlichen Vollzugs, der Anzahl der Schläge und der Pausen zwischen Hieben sowie der Protokollierung des genauen Ablaufs der Züchtigung und der regelmäßigen Berichterstattung an übergeordnete Stellen.²¹⁰¹ Die angestrebte Vereinheitlichung und Kontrolle der Funktionsweise körperlicher Bestrafung weist ganz ähnlich der Administration von Gefängnisregimen darauf hin, dass «violence and pain [...] fully part of modern power»²¹⁰² waren.

Im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie zeigte das CO keine Neigung, Körperstrafen in kolonialen Gefängnissen oder als unabhängig von Haft funktionierende Strafmaßnahme grundsätzlich abzulehnen oder abschaffen zu wollen. Dazu bestand auch keine Veranlassung, denn Körperstrafen waren fester Bestandteil des englischen Strafvollzugs, der für das CO während des 19. Jahrhunderts stets der wichtigste Bezugspunkt blieb. Die Prügelstrafe als von Gerichten verhängte und in Strafgesetzen vorgesehene Sanktion wies in England zwar bis etwa 1860 eine klar abnehmende Tendenz auf, doch infolge der politischen Reaktionen auf die Wahrnehmung einer Welle von Raubüberfällen durch vorzeitige entlassene Häftlinge mit *tickets-of-leave* in den frühen 1860er Jahren brach dieser Prozess abrupt ab.²¹⁰³ Ein neues Gesetz sah vor, dass für solche Überfälle eine lange Haftstrafe mit Körperstrafen von bis zu 150 Hieben kombiniert werden konnte.²¹⁰⁴ In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wurden mehrere

2099 Vgl. *Peté/Devenish*, Flogging, S. 3, als Beispiel für diese Gegenüberstellung. Dagegen stellt sich bspw. *Sherman*, Tensions, S. 666.

2100 *Paton*, No Bond, S. 143.

2101 Vgl. ebd., S. 143f.; *Ocobock*, Rod, S. 46f.; *Killingray*, Punishment to fit, S. 107f.; *Habermas*, Peitschen, S. 404f.; *Pierce*, Punishment, S. 190f.

2102 *Paton*, No Bond, S. 12.

2103 Vgl. *Radzinowicz/Hood*, A history, S. 689–692. Vgl. zu den politischen Debatten der frühen 1860er Jahre und ihren Auswirkungen auf Gefängnisregime auch Kap. 5.1.

2104 Vgl. *Radzinowicz/Hood*, A history, S. 692. Dieses Gesetz wurde vom Earl of Carnarvon entscheidend unterstützt, der zu derselben Zeit das englische Gefängnis-system neu prägte (vgl. *McConville*, English Local Prisons, S. 60–63).

legislative Versuche unternommen, Körperstrafen auf verschiedene andere Tatbestände auszuweiten – mit wechselhaftem Erfolg.²¹⁰⁵

Die Kombination von Körperstrafen und Haft war in der Justizpraxis keineswegs selten, wie die Forschung zu englischem Strafvollzug festgehalten hat: «A favourite sentence of the Victorian courts was for a whipping to accompany a period of imprisonment».²¹⁰⁶ Im Verlauf der 1850er Jahre wurde jedoch festgelegt, dass eine von Gerichten verhängte Auspeitschung nur noch hinter Gefängnismauern und nicht mehr in der Öffentlichkeit stattfinden sollte. Bald verbot man auch die Anwesenheit anderer Häftlinge bei der Anwendung dieser Strafen. Im Alltag eines Gefängnisses wie Pentonville war es für Gefangene dennoch unüberhörbar, wenn Körperstrafen ausgeführt wurden.²¹⁰⁷

Ohnehin war körperliche Bestrafung fester Bestandteil von *prison discipline* in England, denn als Disziplinarstrafe war sie ebenfalls Teil strafender Haft. Auch in dieser Hinsicht ist bis zu den 1860er Jahren ein Prozess abnehmender Härte konstatiert worden, was sich in der Verwendung leichter Peitschen mit weniger Knoten sowie in der Verringerung der Anzahl an Schlägen äußerte. Aufgrund von Widerständen von Gefängnisleitern sowie des veränderten politischen Klimas kehrte sich jedoch auch diese Entwicklung um. Prügelstrafen dienten einerseits zur Bestrafung außergewöhnlich widerständigen Verhaltens, etwa im Anschluss an einen Gefangenenaufstand in Chatham im Jahr 1861,²¹⁰⁸ konnten andererseits aber auch für triviale Vergehen wie die Beleidigung des Gefängnispersonals oder Sachbeschädigungen verhängt werden.²¹⁰⁹ Quantitativ war die Zahl an Prügelstrafen als Disziplinarstrafen aber auch im strengeren Gefängnisregime des späten 19. Jahrhunderts gering: Etwa einer von hundert Häftlingen wurde pro Jahr mit einer Körperstrafe für disziplinarische Vergehen in Haft bestraft.²¹¹⁰ Nichtsdestoweniger blieben Körperstrafen bis nach dem Zweiten Weltkrieg offiziell Teil des Gefängnisregimes.²¹¹¹

2105 Vgl. Radzinowicz/Hood, A history, S. 693–699.

2106 Priestley, Lives, S. 214.

2107 Vgl. ebd., S. 214f.

2108 Vgl. Brown, Challenging, S. 202.

2109 Vgl. zur Körperstrafe als Disziplinarstrafe in englischen Gefängnissen: Radzinowicz/Hood, A history, S. 552–556.

2110 Vgl. ebd., S. 556.

2111 Körperstrafen in britischen Gefängnissen wurden 1948 abgeschafft (vgl. Killingray, Rod, S. 204).

Neben der Orientierung an englischen Diskursen und Praktiken sind weitere Faktoren zu konstatieren, die dazu beitrugen, dass das CO Körperstrafen in Kolonien nicht prinzipiell infrage stellte. So erachtete Henry Taylor als für den Umgang mit Bestrafung prägende Figur Körperstrafen als sinnvolles Element des Strafvollzugs und als bedenkenswerte Möglichkeit, um Haftstrafen in England kürzer zu gestalten, ohne dass sie an abschreckender Wirkung einbüßen sollten.²¹¹² Entsprechend sah er wenig Veranlassung dazu, Körperstrafen in Kolonien einzugrenzen. Nicht zuletzt zeigte sich das CO gegenüber den Argumenten kolonialer Zuständiger, die Körperstrafen als besonders einfache, günstige, effektive oder vermeintlich «traditionelle» Strafen darstellten, nicht grundsätzlich abgeneigt. Der bereits in den 1830er Jahren vom CO vertretene Grundsatz, dass der Strafvollzug in Kolonien für verschiedene Klassen oder *races* nicht prinzipiell unterschiedlich ausgerichtet werden sollte, blieb zwar bestehen, ließ sich aber nur in den seltensten Fällen in koloniale Realitäten übersetzen.²¹¹³

Insgesamt verfolgte das CO eine Politik der Körperstrafe, die vor allem auf die Kontrolle und «Modernisierung» der Strafpraktiken in Kolonien zielte. Hierbei sind zwei thematische Ansätze zu identifizieren, welche die Behörde bevorzugt verfolgte. Erstens sandte das CO zu verschiedenen Zeitpunkten Informationen über die für Prügelstrafen in kolonialen Gefängnissen zu verwendenden Instrumente per *circulars* an Kolonien, wobei es als Ziel die Begrenzung der strengsten möglichen Körperstrafe angab. Entsprechend erhielten Kolonien im Jahr 1865 die Spezifikationen der «Regulation <Cat>», die in den englischen Gefängnissen eingesetzt wurde.²¹¹⁴

2112 Vgl. *Taylor, Crime Considered*, S. 217–224.

2113 So wurde etwa im Hong Kong der 1860er Jahre ein neues Gesetz erlassen, das Körperstrafen für bestimmte Gewaltverbrechen vorsah. Die weiße Elite sah dies als sinnvolle Strafe für chinesische Bewohner:innen an, war jedoch nicht erfreut, als in Einzelfällen bald auch europäischstämmige Verbrecher:innen ausgepeitscht wurden (vgl. *Dikötter, Paradise*, S. 54f.). Die Realität kolonialer Herrschaft war aber zweifellos weit häufiger so, dass *natives* für geringfügigere Vergehen und weit häufiger mit Prügelstrafen bestraft wurden als Weiße (vgl. *Peté/Devenish, Flogging*, S. 4). Zum schwierigen Umgang mit weißen Häftlingen in einer afrikanischen Kolonie vgl. ebd., S. 16–20.

2114 Vgl. Circular Despatch, 21.01.1865, TNA CO 854/7, folio 567–569, der Begriff «Regulation <Cat>» folio 569. Wenig später betonte das CO in einem erklärenden zweiten *circular*, dass dieses Modell nicht als Standard für alle Kolonien, sondern nur als Obergrenze gedacht sei – die Skala sei gegen unten offen; es spreche nichts dagegen, dass auch «any less severe Cat» eingesetzt werden könnte (Circular Despatch, 13.04.1865, TNA CO 854/7, folio 597, das Zitat ebd.). Dass

Diese Peitsche sollte ein Gewicht von neun Unzen haben, von denen drei Viertel auf den Griff und ein Viertel auf die neun Schwänze entfielen. Letztere wiederum sollten 33 Zoll lang und mit je drei Knoten ausgestattet sein.²¹¹⁵ Diese detailgenaue Vorgabe wurde in mindestens einer Kolonie umgesetzt.²¹¹⁶ Ansonsten waren die Auswirkungen dieses Regulierungsversuchs jedoch limitiert: 1875 betonte Edward Fairfield im Rückblick, es gebe «few instances of the adoption of the «Model Cat» in the Colonies, where it was received with some measure of derision».²¹¹⁷ Diese geringe Resonanz nahmen die Beamten des CO ebenso gleichgültig auf wie die mangelnden Reaktionen auf einen *circular* von 1884, mit welchem die Behörde die *governors* über die veränderten Dimensionen der englischen Modellpeitsche informierte.²¹¹⁸ Offenkundig beschränkte sich das CO in Bezug auf die Modellpeitschen auf die Verbreitung des englischen Vorbildes als mögliche Vorlage für Kolonien.

Dagegen verfolgte die Behörde den zweiten thematischen Schwerpunkt in der Regulierung kolonialer Körperstrafen stringenter, wobei sie auf eine imperiale Vereinheitlichung drängte. Im Zentrum stand dabei die Begrenzung von Körperstrafen auf nichtöffentliche Räume durch ihre Verlegung hinter die Gefängnismauern.²¹¹⁹ Hinter dieser Übernahme des englischen Modells stand einerseits die verbreitete Ablehnung von öffentlicher Bestrafung als Spektakel, das weniger als abschreckendes Exempel denn als «moralische» Korruption der Zuschauer funktioniere. Andererseits ist aber auch die Problematik der «contradiction between public displays of state violence and the civilizing mission», die als Herrschaftslegitimation diente, zu erwähnen.²¹²⁰

diese Klarstellung überhaupt nötig war, zeigt, dass aus Kolonien entsprechende Nachfragen eingetroffen sein mussten.

2115 Vgl. Weight and Dimensions of the Regulation «Cat», TNA CO 854/7, folio 569.

2116 Vgl. *Paton*, No Bond, S. 144, die dieselben Dimensionen für die «Model Cat» angibt, die im jamaikanischen Zentralgefängnis noch im Jahr 1865 angeschafft wurde.

2117 Minute von Edward Fairfield zu: John Pope Hennessy an Earl of Carnarvon, 09.12.1875, TNA CO 321/5, folio 612–617, hier folio 615.

2118 Vgl. Circular Despatch, 06.11.1884, TNA CO 854/25, folio 192f. Die einzige Veränderung war, dass die Schwänze der Katze in Zukunft ohne Knöpfe auskommen sollten. Die Reaktionen sind verzeichnet in: Register of Replies to Circular Despatches, 1882–1885, TNA CO 862/6, folio 170f.

2119 Vgl. Circular Despatch, 18.01.1883, TNA CO 854/24, folio 27.

2120 Vgl. *Ocobock*, Rod, S. 46f., das Zitat S. 47.

Auf die Problematik öffentlicher Körperstrafen stieß das CO 1877 im jamaikanischen Kontext, worauf die Behörde einen *circular* an Kolonien sandte, welcher die Abschaffung dieser Praxis als Zielsetzung ankündigte, in einem ersten Schritt aber um Einsendung von Erfahrungswissen über die Folgen solcher Strafen bat.²¹²¹ Die Rückmeldungen wurden im CO jedoch erst im Dezember 1882 ausgewertet, als die Thematik durch einen *despatch* des *governor* von British Guiana wieder auf die Tagesordnung der Behörde gehievt wurde. Dabei zeigte sich, dass öffentlich ausgeführte Körperstrafen offiziell nur in wenigen Kolonien praktiziert wurden. Mehr als sporadisch eingesetzt wurden sie lediglich in Jamaika und British Guiana. In beiden Fällen dienten sie vor allem als Strafe für die sogenannte *praedial larceny*, ein in den von der Plantagenwirtschaft geprägten karibischen Kolonien verbreiteter Tatbestand, der Diebstahl von Nahrungsmitteln direkt von den Feldern von Plantagen – seit Abschaffung des *apprenticeship* «the bane of the planter class»²¹²² – besonders harsch bestrafen sollte. Mit der öffentlichen Demütigung solcher Diebe durch Auspeitschen waren nicht nur Herrschaftsinteressen der Pflanzer:innen verbunden, sondern auch Reminiszenzen an die Zeiten der Sklaverei. Im jamaikanischen Fall hatte das CO bereits 1881 die Zustimmung zu einem Gesetz verweigert, das weiterhin solche Körperstrafen für dieses Vergehen vorsah.²¹²³

Insgesamt sah sich das CO durch die Rückmeldungen in der Ablehnung öffentlicher Züchtigung bestätigt und entschied 1883 auf Vorschlag von Charles Lucas, die *governors* zur Anpassung ihrer Gesetze und Gefängnisregeln aufzufordern, sodass Körperstrafen nur noch in Gefängnissen und niemals in Anwesenheit anderer Häftlinge durchgeführt würden.²¹²⁴ In den folgenden Jahren verfolgte die Behörde die Umsetzung dieses Wunsches in den verschiedenen Kolonien.²¹²⁵ In denjenigen Fällen, bei denen nach knapp zwei Jahren noch keine Rückmeldung eingetroffen war, insistierte

2121 Vgl. Circular Despatch, 07.01.878, TNA CO 854/19, folio 6. Zum Hintergrund in jamaikanischen Debatten vgl. Minute eines Beamten des CO [Unterschrift nicht identifizierbar] zu: Henry Turner Irving [Governor British Guiana, 1882–1887] an Earl of Kimberley, 16.10.1882, TNA CO 111/425, unnumm. [hier S. 1].

2122 Green, *Disciplining*, S. 373.

2123 Vgl. Minute von C. A. Harris zu: Henry Turner Irving an Earl of Kimberley, 16.10.1882, TNA CO 111/425, unnumm. [hier S. 8]; Minutes diverser Beamter in: TNA CO 137/502, folio 311–319.

2124 Vgl. Circular Despatch, 18.01.1883, TNA CO 854/24, folio 27.

2125 Vgl. Register of Replies to Circular Despatches, 1882–1885, TNA CO 862/6, folio 37f.; Memorandum mit dem Titel «Public Flogging of Prisoners», TNA CO 111/425.

das CO mittels zusätzlichem *circular* auf einer Antwort.²¹²⁶ Die überwiegende Mehrheit der Kolonien bestätigte die Einführung der vom CO gewünschten Prinzipien per Gesetz und in Form von Gefängnisregeln.²¹²⁷ In Anbetracht dieser Ergebnisse entschied das CO 1886, diese Thematik *ad acta* zu legen.²¹²⁸ Offiziell hatte die Behörde so eine weitgehende Vereinheitlichung zur nichtöffentlichen Praxis von Körperstrafen im Empire durchgesetzt. Tatsächlich hatten die Bemühungen jedoch nur wenig bewirkt, denn erstens hatten schon 1878 die meisten Kolonien berichtet, dass körperliche Züchtigung nicht in der Öffentlichkeit stattfindet, und zweitens zeigt die geschichtswissenschaftliche Forschung zu kolonialer Strafe in britischen Kolonien in Afrika, dass faktisch noch bis weit ins 20. Jahrhundert Körperstrafen im öffentlichen Raum ausgeführt wurden.²¹²⁹ Die Angaben zuhanden des CO entsprachen also kaum den Realitäten in Kolonien. Nichtsdestoweniger wurde die offizielle Verbannung von staatlich sanktioniertem Auspeitschen aus der Öffentlichkeit als Teil einer «modernisierten» Bestrafung in britischen Kolonien aufgefasst – so etwa in der japanischen Wahrnehmung britischer Kolonialpolitik im Kontext der Beherrschung Taiwans, bei der diese «zivilisierte» Praxis manchen Kolonialbeamten als Rechtfertigung und als Vorbild diente.²¹³⁰

Ab den 1860er Jahren versuchte das CO also in unregelmäßigen Abständen, die Eingliederung von Körperstrafen in einen als «modern» und «zivilisiert» verstandenen regulierten Strafvollzug voranzutreiben, wobei die Behörde insbesondere auf die zu verwendenden Instrumente und die Entfernung der Praxis aus den Augen der Öffentlichkeit fokussierte. Dabei ging das CO von englischem Wissen und Praktiken aus: Spätestens ab den 1890er Jahren verfügte es über eine hin und wieder aktualisierte Übersicht der in England geltenden Regeln zu körperlicher Bestrafung.²¹³¹ Besonders

2126 Vgl. Circular Despatch, 22.10.1884, TNA CO 854/25, folio 189.

2127 Vgl. Memorandum mit dem Titel «Public Flogging of Prisoners», TNA CO III/425.

2128 Vgl. Minutes verschiedener Beamter unter dem Titel «Corporal Punishment», TNA CO III/425.

2129 Vgl. bspw. *Pierce*, Punishment, S. 186–190.

2130 Vgl. *Heé*, Wissen, S. 123–149, insbes. S. 129. Dabei wurde jedoch nicht das britische Vorbild kopiert; vielmehr übernahm Japan die «Modernisierung» vermeintlich «traditioneller» Strafformen in Kolonien (vgl. ebd., S. 134f.).

2131 Vgl. die Ausgabe von 1906 in: Memorandum showing for what Offences and under what Conditions Corporal Punishment may be imposed by English Law. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 92, TNA CO 885/6/11, folio 160–162. Die erste Version der Übersicht datierte von 1893: Memorandum showing under what

aktiv war das CO in dieser Hinsicht zwischen 1883 und 1886, doch die Auswirkungen auf koloniale Praktiken blieben begrenzt.

Zugleich ist festzuhalten, dass das CO Fälle exzessiver Körperstrafen in Kolonien als Ausnahmen darstellte und die Verantwortlichen üblicherweise verteidigte, auch wenn die Vorgaben zur Vereinheitlichung und Kontrolle der Züchtigungen offensichtlich fehlgeschlagen hatten.²¹³² Dieses Vorgehen wirkte ebenso wie die Versuche des CO, Züchtigung als Strafe in Kolonien stärker zu regulieren, im 20. Jahrhundert weiter nach.²¹³³ So startete das CO 1897 einen koordinierten Versuch, den Einsatz der Peitsche für Disziplinarstrafen in kolonialen Gefängnissen zu limitieren: Modellhafte Regeln, welche die Behörde per *circular* an alle Kolonien sandte und zur Einführung empfahl, sollten Körperstrafen auf wenige besonders schwere Vergehen und auf maximal 24 Schläge reduzieren; außerdem verlangte das CO eine jährliche Übersicht über alle vollzogenen Körperstrafen.²¹³⁴ Die in den folgenden Jahren anfallende Korrespondenz zwischen der Behörde und den *governors* verschiedener Kolonien wurde im CO gesammelt und für den internen Gebrauch zur Sicherung von inhaltlicher Kontinuität gedruckt. Dieses Vorgehen wie auch die wiederholten Aufforderungen zur Umsetzung dieser Regeln, die das CO an die Zuständigen in Kolonien wie Ceylon oder Jamaika sandte, unterstreichen, dass das CO in den Jahren nach 1897 insbesondere die Begrenzung von Körperstrafen in kolonialen Gefängnissen des Britischen Empire auf 24 Hiebe anstrebte, damit jedoch weiterhin nur beschränkt erfolgreich war.²¹³⁵ Nichtsdestoweniger zeigt sich hier, dass das CO zumindest in Bezug auf diese Detailfrage strafender Haft kurz nach Ende des Untersuchungszeitraums dieser Studie wieder zu einem verstärkt intervenierenden Umgang mit Kolonien überging. Inwiefern dies mit der Phase ähnlichen Vorgehens, die im Anschluss an den Prison Digest eingesetzt und bis ungefähr 1882 angehalten hatte, vergleichbar ist, wäre

circumstances Flogging is permissible in England, TNA CO 267/404, folio 529–530.

2132 Vgl. *Pierce*, Punishment, S. 193f.

2133 Vgl. *Killingray*, Punishment to fit, S. 108.

2134 Vgl. Circular Despatch, 25.05.1897, TNA CO 854/33, folio 296–297. Vgl. auch die kurze Diskussion dieses Vorgehens des CO in *Anderson*, Raw Native, S. 481.

2135 Vgl. Correspondence relative to the Question of Punishment by Flogging. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 112, TNA CO 885/7/1, S. I–XI und I–104, hier bspw. S. 56 in einem *despatch* an den *governor* von Jamaika von August 1898: «I have [...] to request that you will be so good as to take care that the instructions [...] are strictly adhered to».

durch weitere Forschung mit einem zeitlichen Schwerpunkt auf das frühe 20. Jahrhundert zu prüfen.

8.2. Ein neues modellhaftes Regelwerk für strafende Haft

In der Mitte der 1890er Jahre stellte Charles Lucas ein neues Modell für koloniale Gefängnisse auf: Er entwarf ein Set von «model prison rules [...] for guidance in the small colonies», in welchem er «very few & very simple rules, embodying the common sense points which have turned up from time to time» zusammenführen wollte.²¹³⁶ Diese Model Prison Regulations, die 1896 fertiggestellt wurden, bilden den Endpunkt dieser Untersuchung.

Die Bedeutung von Gefängnisregeln als Vorlage für und Element des kolonialen Strafvollzugs und als Vehikel von Wissenstransfers geht auf die frühesten Zeiten der Beschäftigung des CO mit kolonialer Haft zurück, wenn man an die bahamischen Regeln der 1830er Jahre zurückdenkt. Indem das CO knapp 60 Jahre später zur Festlegung von Modellregeln zurückkehrte, schloss sich ein Kreis von Wissenstransfers im Empire. Doch auch in der Zwischenzeit waren Gefängnisregeln immer wieder von zentraler Bedeutung gewesen und hatten sich auf die Arbeit des CO und auf koloniale Gefängnisse ausgewirkt: von der durch den West India Prisons Act ermöglichten, aber in der Realität nicht eingelösten Kontrolle und Bestätigung kolonialer Gefängnisregeln durch das CO bis zu einem modellhaften Set von Regeln für kleinere Strafanstalten in Kolonien, das im Kontext des Prison Digest entworfen wurde.²¹³⁷ In den 1880er und 1890er Jahren war es dann insbesondere Charles Lucas, der sich eingehend mit den Regelwerken von Gefängnissen in verschiedenen britischen Kolonien beschäftigte.²¹³⁸ Nichtsdestoweniger war die Strukturierung der kolonialen Gefängnisse durch Regeln ein Aspekt, zu dem das CO selbst während der

2136 Vgl. Minute von Charles P. Lucas zu: Entwurf von Prison Regulations [für die interne Zirkulation], 1896, TNA CO 323/410, folio 348–355, hier folio 349, beide Zitate ebd.

2137 Vgl. Kap. 5.3. Vgl. die Modellregeln des Prison Digest in HC PP Nr. 3961, 1867–1868, S. 103–106.

2138 Vgl. bspw. Minute von Charles P. Lucas zu: Frederick N. Broome [Governor Trinidad, 1891–1896] an Marquess of Ripon [Kolonialminister 1892–1895], 24.06.1895, TNA CO 295/364, folio 155–158, hier folio 155; Minute von Charles P. Lucas zu: E. Taylor [OAG Bahamas, 1884] an Earl of Derby, 19.01.1884, TNA CO 23/224, folio 18–21, hier folio 18f.

1870er und 1880er Jahre noch am ehesten auf die Expertise der englischen Gefängnisverwaltung zurückgriff. Dies war dann allerdings auch der Tatsache geschuldet, dass Zuständige in Kolonien in Fällen, in denen Details des Gefängnisalltags neu geregelt werden sollten, oftmals gerne auf die in England gültigen Regeln zurückgreifen wollten.²¹³⁹

In den Fallbeispielen der vorliegenden Untersuchung wurde verschiedentlich gezeigt, wie in Kolonien englische Regeln teilweise oder gar vollständig übernommen und danach über Jahre und Jahrzehnte nach und nach modifiziert wurden, wobei grundsätzlich jede Überarbeitung vom CO abzusegnen war.²¹⁴⁰ Gefängnisregeln sind folglich nicht nur ein Beispiel für den Transfer englischer Modelle auf Kolonien, sondern auch ein mögliches Vehikel, anhand dessen man im CO aus kolonialer Erfahrung hätte lernen können. Entsprechend wird in der folgenden Untersuchung der von Lucas ausgearbeiteten Modellregeln vor allem die Frage im Vordergrund stehen, inwiefern hier Elemente von englischen Gefängnismodellen, von kolonialen Adaptionen und nicht zuletzt auch von Schwerpunkten in der Produktion und dem Transfer von Wissen durch das CO selbst zu einem neuen Ganzen verschmolzen.

Lucas verfolgte mit der Erarbeitung der Model Prison Regulations zwei verschiedene, miteinander verbundene Ziele: Einerseits sah er sie als Vorlage für Verantwortliche in Kolonien bei der Festlegung oder Überarbeitung von Gefängnisregeln, andererseits aber auch als festes Modellregelwerk, an dem sich die Beamten des CO in Zukunft bei Detailfragen orientieren könnten. Letzteren Zweck warf er zwar nicht direkt auf, doch seine Empfehlung, dass das CO stets einige gedruckte Exemplare als *confidential prints* an Lager halten solle, verweisen darauf, dass diese Option existierte – solche Drucke waren vor allem für die vereinfachte CO-interne Zirkulation wichtiger Unterlagen vorgesehen.²¹⁴¹ Zwar hatte Lucas die Regeln

2139 Vgl. bspw. William Robinson [Governor Trinidad, 1885–1891] an Lord Knutsford [Kolonialminister 1887–1892], 05.01.1889, TNA CO 295/321, folio 36–38.

2140 Ein eindruckliches Beispiel für diese Prozesse ist Malta, wo bei der Inbetriebnahme von Corradino ein englisches Regelwerk fast unverändert übernommen wurde, welches daraufhin verschiedene Anpassungen erfuhr (vgl. Kap. 3.2. und 3.3.). In Barbados basierten die Regeln von Glendairy, die nach Fertigstellung dieser Strafanstalt im Jahr 1855 eingeführt wurden, auf einer Modifikation der Regeln des Town Hall Gaol, welche wiederum auf ein englisches Regelwerk zurückgingen, das vom CO als Vorbild für Kolonien per *circular* versandt worden war (vgl. Kap. 4.5.).

2141 Vgl. Minute von Charles Lucas zu: W. Clayton [?/Sekretär der Prison Commission im HO] an Robert Meade, 14.04.1896, TNA CO 323/409, folio 362–364, hier

spezifisch für kleinere Kolonien vorgesehen, die über vergleichsweise wenig entwickelte Gefängnisssysteme verfügten. So ging er davon aus, dass kein separater Gefängnisinspektor existiere, was gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf wenige Kolonien zutraf.²¹⁴² Die grundlegenden Regeln, die das Modell versammeln sollte, waren dennoch auch auf jede andere Kolonie anwendbar, wie sich bald zeigen sollte.

Bedauerlicherweise ermöglichen die Quellen keine sicheren Schlüsse hinsichtlich des Anlasses, der zur Ausarbeitung der Model Prison Regulations führte. Ein erster Entwurf des Regelwerks, der wohl anderen Beamten im CO vorgelegt wurde, weist jedoch eine Vielzahl von Randanmerkungen auf, die sich mit der Umsetzung der Regeln in der mittelamerikanischen Kolonie British Honduras auseinandersetzten.²¹⁴³ Die Gefängnisse in dieser Kolonie spielen in den für die vorliegende Studie ausgewerteten Quellen eine minimale Rolle: Im Prison Digest war British Honduras nicht vertreten, in den Parliamentary Papers der späten 1860er und der 1870er Jahre wurde die Kolonie ebenfalls kaum erwähnt und die Rückmeldung auf die Anfrage zum Gefängniskongress von 1878 beschränkte sich darauf, dass das Gefängnisssystem zu unterentwickelt sei, als dass es an seiner solchen Veranstaltung von Interesse sein könne.²¹⁴⁴ Allerdings hatte mit Sydney Olivier in den frühen 1890er Jahren ein Beamter des CO für einige Zeit eine führende Position in der Verwaltung dieser Kolonie inne, bevor er nach London zurückkehrte.²¹⁴⁵ Womöglich ging der Anstoß zur Erarbeitung eines Modellregelwerks, das gerade auch für British Honduras nützlich sein könnte, auf Olivier zurück oder konnte zumindest von seinem Wissen über die kolonialen Bedingungen profitieren.

In jedem Fall hatte Lucas sich in seiner Arbeit im CO über mehr als 15 Jahre wieder und wieder mit den Regeln kolonialer Gefängnisse beschäftigt und sich dadurch ein umfangreiches Wissen über solche Regelwerke ange-

folio 362; Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12. Zu *confidential prints* vgl. *Banton*, Administering, S. 96–98.

2142 Lucas sprach explizit davon, dass die Regeln für kleine Kolonien vorgesehen seien (vgl. Minute von Charles P. Lucas zu: Entwurf von Prison Regulations [für die interne Zirkulation], 1896, TNA CO 323/410, folio 348–355, hier folio 349). Vgl. für die Annahme des Fehlens eines Inspektors: Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 3.

2143 Vgl. Entwurf der Prison Regulations, März 1896, TNA CO 323/409, folio 369–374.

2144 Vgl. zum Kongress Kap. 7.2.; zum Prison Digest: HC PP Nr. 3961, 1867–1868, S. 2; sowie: HC PP Nr. 4217, 1868–1869, S. 6–12 (mit einer kurzen Übersicht über die Gefängnisse der Kolonie im Jahr 1869).

2145 Vgl. *El-Amin*, Olivier, S. 521.

eignet. Während er insgesamt davon ausging, dass die in England gültigen Regeln inhaltlich die besten Vorlagen für Kolonien böten, betrachtete er sie auch als Regelkonglomerate, die sich vor allem durch «clumsiness» auszeichneten.²¹⁴⁶ Entsprechend verfolgte er mit den Model Prison Regulations gerade auch das Ziel, die Regeln für Kolonien ohne spezialisierte Gefängnisverwaltung verständlich zu gestalten.

Die Model Prison Regulations bestanden aus 117 Paragraphen und vier Anhängen. Sie legten die Pflichten des Gefängnisleiters, des Personals und der Aufsicht fest und erläuterten die Grundsätze von Gesundheitssicherung, Buchführung, Gefangenenarbeit, Ernährung und Disziplinarstrafen. In all diesen Aspekten folgte Lucas' Entwurf weitgehend den Eckwerten der Gefängnisverwaltung, die sich nach und nach weitgehend auf Basis von Regeln nach englischem Vorbild im Empire verbreitet hatten. Insbesondere der medizinische Aspekt der Haft war umfassend geregelt: von den hygienischen Ritualen bei der Aufnahme neuer Häftlinge über die Überwachung durch den Gefängnisarzt und die Regulierung der Ernährung bis hin zur Reinigung von Kleidern. Allerdings waren keine Regeln für die individuelle Hygiene der Häftlinge während ihrer Strafe vorgesehen.²¹⁴⁷ Der Übergang von miasmatischen zu mikrobiologischen Erklärungen von Erkrankungen äußerte sich zaghaft: Genügend Luft und Raum war nach wie vor vorgeschrieben, doch die Modellregeln umfassten auch eine Bestimmung zur Impfung von Gefangenen.²¹⁴⁸

In Bezug auf die Pflichten des Personals und des Gefängnisleiters, das Führen vielfältiger Aufzeichnungen oder die Organisation externer Aufsicht

2146 Vgl. Minute von Charles Lucas zu: William Robinson [Governor Barbados, 1800–1885] an Earl of Kimberley, 22.03.1881, TNA CO 321/43, folio 504–506, hier folio 505; Minute von Charles Lucas zu: William Robinson an Earl of Kimberley, 10.07.1882, TNA CO 321/52, folio 70–72, hier folio 70, der Begriff «clumsiness» ebd.

2147 Vgl. zu Gefängnismedizin Kap. 6.1. Des Weiteren fällt auf, dass die Model Prison Regulations explizit festlegten, dass das Haar weiblicher Häftlinge nur aus medizinischen oder hygienischen Gründen geschnitten werden dürfe (vgl. Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 7). Offenkundig hatte seit den 1870er Jahren eine Veränderung stattgefunden, die nun für das CO die Anwendung dieser englischen Regeln auch auf Kolonien als sinnvoll erscheinen ließ (vgl. Kap. 6.1.).

2148 Vgl. zur Nutzung von Gefängnissen als Experimentierfeld für Impfungen Arnold, Colonial Prison, S. 182. Die Regeln zu Medizin und Hygiene in: Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 4–8.

griffen die Model Prison Regulations auf Bestimmungen zurück, die sich in vielen Kolonien auf dem Papier längst durchgesetzt hatten. Eine «zivilierte» Strafanstalt hatte den Tagesablauf von Häftlingen wie des Personals klar zu strukturieren und auf die verschiedenen Strafzwecke auszurichten, darüber Buch und Statistik zu führen und jährlich zu berichten.²¹⁴⁹ Solche Buchführung bot, wie in der vorliegenden Arbeit wie auch in vielerlei Forschung zu kolonialen Gefängnissen gezeigt wurde, einen allenfalls begrenzten Schutz vor Missbrauch oder Epidemien, konnte aber den Gefängnisalltag nie so stringent regulieren, wie sie vorgab. Das war jedoch keineswegs ein rein koloniales Phänomen, sondern galt auch für moderne Modellgefängnisse und sonstige Strafanstalten der westlichen Welt. Was die Ziele des Strafens angeht, so gibt Lucas' Entwurf keinen Anlass zur Annahme, dass Abschreckung nicht weiterhin vorherrschend sein sollte.

Einen vergleichsweise neuen Schwerpunkt legten die Model Prison Regulations im System von *marks*, die sich Häftlinge durch Gefangenearbeit verdienen könnten. Ein solches hatte in England seit den 1860er Jahren existiert, wobei jeder Häftling während der zweiten Strafstufe pro Tag eine Anzahl von *marks* sammeln konnte, die zumindest auf dem Papier von seiner Arbeitsleistung abhängig sein sollte. Im Gefängnisalltag dürfte die Vergabe von *marks* aber eher eine Verhandlungssache zwischen Personal und Häftlingen gewesen sein.²¹⁵⁰ Täglich konnten zwischen sechs und acht *marks* verdient werden, wobei ein Gefangener, der stets die Höchstzahl erreichte, nach etwas mehr als drei Vierteln seiner Haft mit einem *ticket-of-leave* ausgestattet und bedingt entlassen werden konnte. Dieses System sollte sowohl disziplinierend wirken als auch Anreize für angepasstes Verhalten und harte Arbeit bieten.²¹⁵¹ Das englische *mark system*, das mit dem *ticket-of-leave* verbunden war, spielte in der Arbeit des CO nach 1867 keine prominente Rolle, obwohl die nachvollziehbare Beurteilung der Arbeit und die darauf basierende Erleichterung der Haftbedingungen im Prison Digest ja als Kernelement von *prison discipline* bezeichnet worden war.²¹⁵² Dies änderte sich erst, als Anfang der 1890er Jahre die Regeln des englischen *mark system* angepasst wurden: In Zukunft sollten Häftlinge auch während der

2149 Vgl. auch Kap. 3.3.

2150 Vgl. Forsythe, Reform, S. 210.

2151 Vgl. McConville, A history, S. 403f.

2152 Vgl. Kap. 5.5. und 5.7. Wie bereits verschiedentlich erwähnt fokussierte das CO unter den drei Prinzipien guter *prison discipline*, die im Prison Digest identifiziert wurden, auf Einzelhaft und Gefangenearbeit (insbesondere *penal labour*), ignorierte jedoch *marks* und *tickets-of-leave* weitgehend.

ersten Stufe strafender Haft *marks* verdienen können, wodurch ihnen ein volles Viertel ihrer Strafe erlassen werden konnte. Die angepassten Regeln wurden nicht nur vom HO per *circular* an die englischen Gefängnisse versandt, sondern auch vom CO mit demselben Mittel an die Kronkolonien. Erstmals wurde ihnen damit die Übernahme des englischen *mark system* empfohlen.²¹⁵³

In seinen Model Prison Regulations übernahm Lucas diese veränderten Richtlinien des *mark system* nach englischem Vorbild, wobei er die offiziellen Regeln fast wortwörtlich zitierte.²¹⁵⁴ Auch in anderen Aspekten orientierte er sich an zeitgenössischen englischen Entwicklungen. Den ersten Entwurf seiner Modellregeln hatte er mit der Bitte um Verbesserungsvorschläge sowie um eine Übersicht sämtlicher «recent changes and modifications in the English prison system» ans HO gesandt.²¹⁵⁵ Als Antwort erhielt er eine Liste mit Abweichungen seines Entwurfs zur englischen Praxis, von der die überwiegende Mehrheit Eingang in die finale Version der Model Prison Regulations fand. Diese Änderungen betrafen durchaus auch fundamentale Aspekte des Strafvollzugs: So hatte Lucas etwa festgelegt, dass Häftlinge während der ersten sechs Monate ihrer Strafe für *penal labour* eingesetzt werden könnten.²¹⁵⁶ Die Gefängnisverwaltung betonte daraufhin, dass in England höchstens ein Monat mit solchen Arbeitsformen zugebracht werde – ein deutlicher Unterschied zu den Forderungen der 1860er Jahre, der auf Veränderungen im englischen Gefängnisystem verweist.²¹⁵⁷ In der finalen Version der Modellregeln wurde diese Änderung übernommen, was unterstreicht, dass Lucas sich stark am zeitgenössischen Stand englischer Gefängnisse orientierte.²¹⁵⁸

Dasselbe manifestiert sich auch in Regelvorschlägen, die gerade an der Strafrealität in kleinen Kolonien weit vorbeigingen, aber von Lucas in seine angeblich simplen, kurzen und am Common Sense orientierten Regeln ein-

2153 Vgl. Circular Despatch, 27.01.1892, TNA CO 854/31, folio 213–215. Vgl. auch ebd., folio 214f., für die Änderungen im englischen Strafvollzug.

2154 Vgl. Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 9f.

2155 Vgl. *draft letter*, datiert 27.03.1896, TNA CO 323/10, folio 356, das Zitat ebd.

2156 Vgl. Entwurf der Prison Regulations, März 1896, TNA CO 323/410, folio 350–355, hier folio 353.

2157 Vgl. Prison Regulations (Colonies), Suggestions, TNA CO 323/409, folio 365–368, hier folio 366.

2158 Vgl. Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 8.

gefügt wurden, schlicht deswegen, da sie von der englischen Gefängnisverwaltung aufgeworfen wurden. So enthielten die Model Prison Regulations eine Bestimmung, dass jeder Häftling bei seinem Eintritt in die Strafanstalt fotografiert werden sollte.²¹⁵⁹ Dieses Mittel zur Identifizierung von Wiederholungstäter:innen und «Gewohnheitsverbrecher:innen» war in England seit den 1870er Jahren zunehmend üblich geworden, hatte aber in der Arbeit des CO vor den Modellregeln keine Rolle gespielt.²¹⁶⁰

Zur Kombination von etablierten Grundsätzen und zeitgenössisch aktuellen Regelveränderungen gemäß englischer Entwicklung fügte Lucas in den Model Prison Regulations ein drittes Element hinzu: Wissen aus dem CO und aus Kolonien. Dies lässt sich insbesondere an Aspekten zeigen, die in den 1870er und frühen 1880er Jahren an Ceylon und verschiedenen anderen Kolonien diskutiert worden waren. So umfasste Lucas' Regelwerk die erstmals in Ceylon aufgestellte Bestimmung für zu lebenslänglicher Haft verurteilte Straftäter:innen, die das CO 1882 per *circular* zur Nachahmung empfohlen hatte – allerdings in der modifizierten Form gemäß Umsetzung in den Straits Settlements, der zufolge jeder Gefangene mit einer Strafdauer von mehr als 15 Jahren nach Ablauf dieser Zeit vom *governor* der Kolonie begnadigt werden könne.²¹⁶¹ Diese Regel ging auf die Empfehlung einer Untersuchungskommission des britischen Parlaments zurück, die in England selbst keine Konsequenzen zeitigte – dort galt weiterhin, dass eine solche Begutachtung erst nach 20 Jahren erfolgen könne.²¹⁶² Der Vorschlag war in Ceylon umgesetzt, vom CO zum imperialen Modell erklärt und zirkuliert und schließlich in den Straits Settlements nochmals adaptiert worden. Diese modifizierte Version wurde nun in Lucas' Modellregeln wiederum zu einem neuen imperialen Vorbild erklärt – ein Paradebeispiel für verschlungene Transfers, in deren Verlauf Wissen zwischen London und Kolonien hin- und herreiste und durch das CO im Empire insgesamt verbreitet wurde.

Hinzu kam nicht zuletzt auch Wissen, das im CO selbst produziert worden war: Die Model Prison Regulations umfassten einen Anhang mit dem vielsagenden Titel «Cubic Space to be allowed for Prison Cells in

2159 Vgl. ebd., hier S. 7; zur Empfehlung vgl. Prison Regulations (Colonies), Suggestions, TNA CO 323/409, folio 365–368, hier folio 366.

2160 Zu Fotografie im englischen Gefängnisystem vgl. *Ireland*, Felon, S. 70–78.

2161 Vgl. Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 4.

2162 Vgl. Circular Despatch, 27.01.1892, TNA CO 854/31, folio 213–215, hier folio 215.

Tropical Climates», der zentrale Elemente der Debatten der 1870er und frühen 1880er Jahre zum imperialen Modell machte.²¹⁶³ Lucas unterschied in Weiterführung jener Diskussionen zwischen Zellen, die für *complete separation* dienen sollten, und solchen, die nur nachts belegt wären. Für erstere empfahl er Zellenmaße von 12x8x14 Fuß – dieselben Dimensionen, die bei der kurzen versuchten Forcierung von kolonialen Experimenten mit vollständiger Separierung der Gefangenen im Zentrum gestanden hatten.²¹⁶⁴ Bei Zellen, die nur zum Schlafen genutzt werden sollten, sei hingegen mehr Flexibilität möglich, wie Lucas betonte: Solange die Bauweise über genügend Öffnungen verfüge, sei die Größe der einzelnen Zellen zweitrangig, da dann das gesamte Volumen des Zellenblocks gleichmäßig auf alle Räume aufgeteilt werde.²¹⁶⁵ Mit demselben Argument hatte sich das CO in der Mitte der 1870er Jahren, immerhin 20 Jahre vor den Model Prison Regulations, für den Umbau von Slave Island Prison in Ceylon eingesetzt und damit einen Prozess fortschreitender Konstruktionsversuche zur Verkleinerung der Zellen in Gang gesetzt.²¹⁶⁶ Diese Grundsätze des Einzelzellenbaus in tropischen Kolonien gingen zurück auf die Arbeit des CO und insbesondere auf die architektonischen Entwürfe von Montagu Ommanney. Es handelt sich hier um genuin im CO für Kolonien produziertes – und zum Teil auch dort verifiziertes – Wissen, das nun in die Model Prison Regulations einfluss.

Insgesamt waren die vorbildhaften Gefängnisregeln also eine Kombination von weitgehend anerkannten Grundelementen der Regulierung strafender Haft, neueren Entwicklungen des englischen Strafvollzugs, Wissen auf Basis kolonialer Erfahrungen sowie Konzepten, die im CO als Zusammenführung englischer und kolonialer Ideen und Anforderungen entstanden waren. Dominierend blieben weiterhin Wissensbestände spezifisch englischen oder zumindest westlichen Ursprungs, doch der stärkere Einbezug von Wissen aus oder über Kolonien war eine logische Folge der intensivierte Beschäftigung des CO mit strafender Haft und der damit einhergehenden Versuche, aus kolonialer Erfahrung Wissen über die Adaption bestehender Modelle zu gewinnen. Zugleich zeigt sich auch, dass zumin-

2163 Vgl. Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 12.

2164 Vgl. Kap. 7.4. Festgelegt wurde in den Modellregeln auch, dass Zellen für europäischstämmige Häftlinge größer geplant werden müssten als für *natives*.

2165 Vgl. Prison Regulations. CO Confidential Print Miscellaneous Nr. 104, TNA CO 885/6/23, S. 1–12, hier S. 12.

2166 Vgl. Kap. 7.3.

dest einzelne Personen im CO trotz der nachlassenden Involvierung der Behörde in Detailfragen kolonialer Gefängnisse weiterhin über Expertise verfügten und auf Wissen Zugriff hatten, das Jahrzehnte zuvor produziert worden war.

Nicht zuletzt hatten die Model Prison Regulations auch eine spezifisch imperiale Zielsetzung: Sie waren bewusst für kleine Kolonien konzipiert, die im Vergleich etwa zu Ceylon über eine weniger ausgebaute Infrastruktur strafender Haft und über eine kleinere, weniger spezialisierte Gefängnisverwaltung verfügten. Des Weiteren trug Lucas der strukturellen Veränderung des Empire Rechnung, indem er die Model Prison Regulations explizit auch für Protektorate vorsah; auch die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts zum Empire hinzugekommenen Kolonien dürften meist über eine nur gering ausgebildete Gefängnisverwaltung verfügt haben.

Damit waren Lucas' Regeln letztlich dafür gedacht, den Strafvollzug über einzelne Kolonien hinweg und mit imperialer Perspektive weiter zu vereinheitlichen – ein faktisch kaum erreichbares Ziel, aber zugleich eines, das an die Phase intensivierter Auseinandersetzung des CO mit kolonialen Gefängnissen zwischen 1867 und 1882 anschloss. Die Rahmenbedingungen, die in diesem Zeitraum die außergewöhnlich aktive und intervenierende Tätigkeit des CO in verschiedenen Aspekten strafender Haft möglich gemacht hatten, waren um die Mitte der 1890er Jahre nicht mehr vorhanden. Das Beispiel der Model Prison Regulations wie auch die Versuche zur Regulierung von Körperstrafen in kolonialen Gefängnissen zeigen jedoch, dass der Anspruch zur Gestaltung kolonialen Strafvollzugs durch den gezielten Transfer ausgewählten Wissens zwar an Wirkmächtigkeit verloren hatte, aber mitnichten vollkommen verschwunden war.

Eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen der Model Prison Regulations auf Diskurse und Praktiken strafender Haft in britischen Kolonien und auf die Arbeit des CO nach 1896 müsste sich mit langfristiger Perspektive auf eine Vielzahl von Schauplätzen konzentrieren. Klar ist aber, dass Lucas das fertiggestellte Regelwerk an ausgewählte Kolonien versandte, von denen er wusste oder annahm, dass Revisionen von Gefängnisregeln notwendig seien. Dazu gehörten neben den Straits Settlements – gedacht waren sie hier für die sogenannten Malay States²¹⁶⁷ – und British Honduras

2167 Dabei handelte es sich um mehrere Sultanate auf der malaysischen Halbinsel, die seit den 1870er Jahren durch britische *residents* und Berater mehr oder weniger regiert und langsam ins Empire integriert wurden.

auch die verschiedenen britischen Kolonien an der Westküste Afrikas.²¹⁶⁸ Hinzu kamen aber auch andere imperiale Herrschaftsstrukturen, die nach Lucas' Einschätzung von seinen spezifisch für kleine Kolonien gedachten Regeln profitieren sollten: So sandte das CO ein Exemplar an die British North Borneo Company, die das gleichnamige Territorium verwaltete und wirtschaftlich ausbeutete, sowie ans Foreign Office (FO) mit Blick auf diverse britische Protektorate, die dieser Behörde unterstanden.²¹⁶⁹ Tatsächlich arbeitete das FO Lucas' Regeln in eine Vorlage für die Organisation eines Gefängnisses in Mombasa um.²¹⁷⁰

Für die detaillierte Anpassung seines Entwurfs anerbote sich Lucas zum persönlichen Gespräch mit dem Zuständigen in der Partnerbehörde. So begann das CO in den späten 1890er Jahren gar, gegenüber anderen Behörden in London die Rolle eines Experten in Gefängnisfragen zu übernehmen, die sonst der englischen Gefängnisverwaltung im HO vorbehalten war.²¹⁷¹ Auch wenn sich die weitere Entwicklung dieses Austauschs aufgrund des Mangels an schriftlichen Quellen nicht studieren lässt und ein solcher Einzelfall keineswegs Teil einer umfassenderen Entwicklung gewesen sein muss, versinnbildlicht dieses Vorkommnis doch die Entwicklung des CO zwischen 1835 und 1896: von der Schnittstelle im Transfer von Wissen, die von wenigen Ausnahmen abgesehen weder Wissen produzierte noch politische Entscheidungen traf oder tiefergehendes Interesse an kolonialer Gefängnisentwicklung zeigte, hin zu einem aktiven und richtungsweisenden Teilnehmer in der imperialen Zirkulation von Wissen über strafende Haft unter kolonialen Bedingungen.

8.3. Zwischenfazit

Trotz seiner deutlich weniger aktiven Tätigkeit ab den frühen 1880er Jahren beschränkte sich das CO nicht auf die Rolle als Schnittstelle des Wissenstransfers zwischen dem englischen Gefängnisssystem und kolonialen Behörden. Wie dieses kurze Kapitel gezeigt hat, versuchte das CO in den

2168 Vgl. Entwürfe für *despatches* in TNA CO 323/409, folio 375 und 379.

2169 Vgl. Entwürfe für *despatches* in TNA CO 323/409, folio 376 und 378.

2170 Mombasa war Teil des britischen Protektorats in Ostafrika, das ab 1895 unter der Verwaltung des FO stand.

2171 Vgl. Francis Bertie [*assistant under-secretary* im Foreign Office] an Robert Meade, 30.01.1897, TNA CO 323/417, folio 534–535; F. H. Villiers [Beamter im Foreign Office] an Robert Meade, 25.03.1897, TNA CO 323/418, folio 249–250; *draft letter*, datiert 01.04.1897, TNA CO 323/418, folio 251.

letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in zwei Themenbereichen, koloniale Gefängnispolitik zu gestalten und sogar imperiale Modelle zu verbreiten.

Betroffen war zum einen die Thematik der Körperstrafen als Bestandteil strafender Haft und dabei namentlich die Ansätze des CO, diese zu regulieren und in ein «modernes» Strafsystem zu integrieren. Die Behörde strebte in keiner Weise an, Körperstrafen in Kolonien zu verbieten, was schon deswegen nicht zu erwarten war, da körperliche Bestrafung im englischen Strafvollzug ebenso verbreitet war – sowohl als Disziplinarstrafe wie als Teil gerichtlich verhängter Strafen. Nach englischem Vorbild versuchte das CO aber, die praktische Umsetzung von Körperstrafen in Kolonien zu kontrollieren und einem festgelegten Regelwerk zu unterwerfen. Auf dem üblichen Weg der *circulars* sandte es englisches Wissen zu geeigneten Musterpeitschen in Kolonien. Gleichzeitig drängte das CO die Kolonien insbesondere in der Karibik auch dazu, öffentliche Auspeitschungen abzuschaffen und die körperliche Bestrafung hinter die Gefängnismauern zu verlegen. Die Behörde begnügte sich dabei mit Änderungen auf dem Papier, sprich mit Gesetzen und Gefängnisregeln, und beschäftigte sich nicht weiter damit, ob die Strafpraxis tatsächlich den Vorgaben entsprach, was gemäß der Forschung keineswegs der Fall war.

Zum anderen entwarf Charles Lucas im CO Mitte der 1890er Jahre ein Muster exemplarischer Gefängnisregeln, das als Vorbild für kleinere Kolonien sowie als einheitliche Arbeitsgrundlage für andere Beamte in der Behörde selbst gedacht war. Gefängnisregeln dienten schon lange vor 1896 als Konglomerat von Vorschriften und Richtlinien für die detaillierte Organisation von Gefängnisregimen; in ihnen wurden wandelbare Ziele und Techniken strafender Haft mit den administrativen Grundlagen «zivilisierten» Strafers vereint. Dies hat die vorliegende Studie ebenso als Kontinuität im gesamten Untersuchungszeitraum gezeigt wie die Tatsache, dass diese spezifische Form von Wissen verhältnismäßig einfach zu transferieren war und sich immer wieder auf koloniale Gefängnisse auswirkte, auch wenn die alltägliche Realität der Einsperrung in England wie in Kolonien nicht unbedingt mit den offiziellen Regeln übereinstimmen musste.

Bei der Vorbereitung dieser Regeln bediente sich Lucas einer Mischung aus den breit anerkannten Grundsätzen strafender Haft, die über Jahrzehnte in England erarbeitet worden waren, mit aktuellen Entwicklungen im englischen Strafvollzug sowie mit Wissen aus Kolonien und aus dem CO selbst. Entsprechend waren die Regeln einerseits mit den Experten im HO abgestimmt, nahmen andererseits aber auch Bestimmungen kolonialen

Ursprungs – wie die über verschiedene Kolonien entwickelte Regelung zur möglichen Begnadigung von zu lebenslänglicher Haft verurteilten Personen – sowie Regelungen, die im CO entwickelt worden waren, auf. Insbesondere griff er auf die architekturbezogenen Wissensbestände zu Zellengrößen und Trennwänden zurück, die im Kontext der zeylonesischen Entwicklungen und später im Rahmen der kurzen Versuche zu gezielter kolonialer Wissensproduktion durch das CO herausgebildet worden waren. Damit stellten sich diese Musterregeln als Konglomerat umfangreicher Zirkulationsprozesse heraus, in denen Wissen aus England und aus Kolonien zu einem neuen imperialen Modell kombiniert wurden. Da zu Ende des Untersuchungszeitraums mehrere Kolonien sowie das Foreign Office Interesse an diesen Regeln als Vorlage für Gefängnisse in den verschiedensten imperialen Räumen zeigten, wäre es eine wissenschaftliche Untersuchung wert zu prüfen, welche konkreten Auswirkungen Lucas' Modellregeln auf Kolonien tatsächlich zeitigten und inwiefern etwa die Einzelzellen, die im CO entworfen worden waren, zu Beginn des 20. Jahrhunderts möglicherweise an neuen Orten weiter erprobt worden sein könnten.

